

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRS Transport Service GmbH**

### **I. Geltungsbereich**

1. Nachstehende allg. Geschäftsbedingungen der TRS gelten für alle Leistungen, die die TRS dem Kunden gegenüber zukünftig erbringt und zwar auch dann, wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragsvergabe an die TRS werden die allg. Geschäftsbedingungen ausdrücklich anerkannt, den Hinweisen des Kunden auf evtl. vorhandene eigene Geschäftsbedingungen im Rahmen einer schriftl. Beauftragung oder Gegenbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die TRS die Abweichungen schriftl. bestätigt.

### **II. Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag über die Gestellung einer Begleitung und/oder Einholung einer Genehmigung kommt mit dem Eingang des Auftrages bei der TRS zustande, ohne dass es einer schriftl. Bestätigung bedarf. Will die TRS den Auftrag nicht übernehmen, so hat sie unverzüglich, d.h. spätestens bis zum Ablauf des nächsten Tages nach Auftragserteilung die Zurückweisung des Auftrages zu erklären.
2. Als wirksames Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Gestellung einer Begleitung gelten auch mündl. erteilte Aufträge, Aufträge zur Beschaffung einer Genehmigung sind schriftl. unter Darlegung der Streckenführung zu erteilen. In diesem Falle kommt der Vertrag über die Genehmigungsbeschaffung auf der Grundlage des erteilten Auftragsschreibens zustande. Ergänzungen und Änderungen bedürfen in diesem Falle der Schriftform.

### **III. Ausführung der Leistung, Leistungszeit**

1. Die erteilten Aufträge werden von der TRS mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines Kaufmannes ausgeführt.
2. Die TRS ist nicht verpflichtet, die Leistung durch eigene Mitarbeiter zu erbringen. Sie kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflicht Fremdfirmen bedienen.
3. Die Transportbegleitungen werden rechtzeitig an dem vom Kunden angegebenen Abfahrtsort gestellt, Zeitangaben hinsichtlich der Dauer der Genehmigungsbeschaffung sind unverbindlich.
4. Eine notwendige Polizeibegleitung wird erst angefordert, wenn vom Kunden dies schriftlich beantragt wurde und zwar unter Angabe von Abfahrtsort und Abfahrtszeit. Die TRS weist daraufhin, daß die Anmeldung einer Polizeibegleitung rechtzeitig erfolgen muß, da zwischen Anforderung der Polizeibegleitung und tatsächlicher Gestellung durch die Polizeibehörden längere Zeit liegen kann. Die Polizeibegleitung kann nur angefordert werden, wenn bereits die Genehmigung vorliegt und die Disposition über Abfahrtszeit und Abfahrtsort rechtzeitig vom Kunden bekannt gegeben wird.
5. Die TRS haftet nicht für Verzögerungen in der Transportabwicklung, die dadurch entstehen, daß an den gestellten Begleitfahrzeugen Defekte auftreten. Ebenso wenig haftet die TRS für Verzögerungen, die durch Umstände bedingt sind, die sich dem Verantwortungsbereich der

TRS entziehen (Wetterlage, verkehrslenkende Maßnahmen, behördl, Auflagen, die nicht durch den Auftrag zur Genehmigungsbeschaffung umfasst sind, etc.) .

#### IV. Preise u. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Abrechnung des Auftrages auf der Grundlage des erteilten Angebotes. Ist ein Angebot vor Abschluß des Vertrages nicht erteilt worden, so werden folgende Richtsätze zugrunde gelegt:
  - a. Genehmigungsbeschaffung \_\_\_\_\_
  - b. Begleitung \_\_\_\_\_
2. Die abgerechneten Preise verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. der von den beteiligen Behörden erhobenen Gebühren und Kosten.
3. Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit vom Angebot abweichende Auflagen der Behörden zu beachten sind (andere Wegstreckenführung, Auflage statt eines angebotenen BF2-Fahrzeuges ein BF3-Fahrzeug einzusetzen etc.)
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der TRS innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die TRS über den Betrag verfügen kann, im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
5. Gerät der Kunde in Verzug, so ist die TRS berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Die Verzugszinsen betragen mindestens 6 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz
6. Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, der TRS eine geringere Zinsbelastung nachzuweisen.
7. Die TRS ist nicht verpflichtet, Bürgschaften und/ oder Kauttionen für den Kunden zu stellen. Übernimmt die TRS gleichwohl im Interesse der zügigen Abwicklung des Transportes derartige Leistungen, so sind diese binnen Wochenfrist nach Aufforderung durch die TRS vom Kunden zzgl. der angefallenen Auslagen und Kosten zu erstatten.
8. Erfolgt eine Stornierung des Auftrages durch den Kunden, egal aus welchem Grund, so bleibt der Kunde gleichwohl verpflichtet, die übliche Vergütung zzgl. bereits angefallener Gebühren und Kosten zu erstatten.
9. Im Falle eines Auftrages zur Transportbegleitung werden die Begleitfahrzeuge für den Kunden reserviert. Erfolgt eine Stornierung des Begleitauftrages, so stellt die TRS für die Nichtinanspruchnahme des Begleitfahrzeuges pauschal folgende Vergütung in Rechnung:
  - a. BF2-Fahrzeug EUR 306,78 je angefangener 24 Std.
  - b. BF3-Fahrzeug EUR 511,29 je angefangene 24 Std.

10. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass eine anderweitige Disposition des reservierten Fahrzeuges möglich gewesen wäre.
11. Eine Aufrechnung des Kunden gegen die fälligen Ansprüche der TRS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

## **V. HAFTUNG**

1. Die TRS haftet bei der Abwicklung der Aufträge für ihre Mitarbeiter und eingeschalteten Fremdfirmen nur insoweit ihnen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Im Falle der mündlichen Auftragserteilung haftet die TRS nicht für Mißverständnisse/ die sich aus der Auftragserteilung ergeben. Die TRS haftet ferner nicht für fehlerhafte Anweisungen des Kunden, für die Einhaltung der behördlichen Auflagen, Schaden im öffentlichen Verkehrsraum, die durch das begleitete Fahrzeug entstehen und für Schäden, die daraus resultieren, daß Mitarbeiter der TRS Hilfestellungen bei der Durchführung des Transportes (z.B. Nachlenkungen, Einweisungen etc.) leisten.
3. Der Kunde hat vor Fahrantritt die genehmigte Wegstrecke auf Fehler zu überprüfen. Für Fehler in der Streckenerkundung haftet die TRS nicht.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der TRS und den Kunden gilt das Recht der BRD.
2. Soweit der Kunde vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person d. öffentlichen Rechts oder öffentl. - recht 1"; Sondervermögen ist, ist Essen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Erfüllungsort der von der TRS zu erbringenden Leistungen ist Essen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.